



Soziales

24-STUNDEN-BETREUUNG ZU HAUSE

Ein Überblick

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Redaktion:** Mag.^a Karin Hönig-Robier Marketing- & PR-Beratung, 1190 Wien, Sozialministerium ▪ **Layout und Druck:** Sozialministerium ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Titelbild:** © istockphoto.com/bmask ▪ **18. überarbeitete Auflage:** März 2016 ▪ **ISBN** 978-3-85010-195-0

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Zu beziehen über das kostenlose Bestellservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 0800 20 20 74 sowie unter der Internetadresse: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>.

Die in der Broschüre getätigten Ausführungen basieren – so nicht ohnedies gesondert gekennzeichnet, bzw. grau unterlegt – unter anderem auf Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen, der SV der gewerblichen Wirtschaft, der NÖ-Gebietskrankenkasse und des Österreichischen Hilfswerks. Besonders wichtige Informationen sind entsprechend mit **Wichtig** gekennzeichnet.

24-STUNDEN-BETREUUNG ZU HAUSE

Ein Überblick

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung	7
2. Das Fördermodell des Sozialministeriums	17
3. Variante A – Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind	23
Variante B – Selbständige Betreuungskräfte	28
4. Weitere wichtige Fragen	37



© bmvit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema in der österreichischen Sozialpolitik geworden. Derzeit beziehen immerhin rund 5% der österreichischen Bevölkerung ein Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften.

Aus Umfragen ist bekannt, dass rund 80% der pflegebedürftigen Menschen zu Hause in der ihnen vertrauten Umgebung von ihren Angehörigen und/oder Helferinnen betreut werden. Gerade pflegende Angehörige nehmen damit große Belastungen auf sich und leisten einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wurden als erster wichtiger Schritt die Rahmenbedingungen für eine leistbare, qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung auf legaler Basis geschaffen und gleichzeitig auf Initiative des Sozialministeriums auch ein entsprechendes Fördermodell entwickelt.

Auch die Qualität der Betreuungsleistungen sicher zu stellen, war und ist ein wichtiges Anliegen. So wurden u.a. Qualitätskriterien festgelegt, die die Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung bilden. Damit verbunden ist auch eine Qualitätskontrolle der Betreuungsleistungen durch Hausbesuche von diplomiertem Pflegepersonal bei den betroffenen Menschen.

Es ist mir eine Freude, Ihnen mit der vorliegenden Broschüre alle wichtigen Informationen zum Thema 24-Stunden-Betreuung zur Verfügung stellen zu können.

Sollten noch Fragen offen bleiben, so stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland gerne zur Verfügung.

Ihr

Alois Stöger

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

1. DIE BESTIMMUNGEN ZUR 24-STUNDEN-BETREUUNG



© Ulrike Grösel

1.1. Warum erfolgte eine gesetzliche Neuregelung?

Die Praxis vor dem Jahr 2007 stellte einen Verstoß gegen mehrere Rechtsvorschriften (z. B. Ausländerbeschäftigungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Berufsrecht, Mindestlöhne, etc.) dar. Daher wurde ein Modell entwickelt, das Ihnen auf

ganz legaler Basis die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung ermöglicht. Dazu waren eine Novellierung der Gewerbeordnung und die Schaffung eines neuen Hausbetreuungsgesetzes nötig.

1.2. Wie muss legale 24-Stunden-Betreuung organisiert sein?

Sie haben drei Möglichkeiten für die Betreuung in Privathaushalten zur Auswahl:

- Sie oder ein/e Angehörige/r führen die Betreuungskraft **als ArbeitnehmerIn**, oder:
- Sie beschäftigen eine Betreuungskraft, die bei einem **gemeinnützigen Anbieter** (z.B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie-Österreich) angestellt ist, oder:

- Sie engagieren eine **selbständig erwerbstätige Betreuungskraft**, die den Gewerbeschein der Personenbetreuung besitzt.

Selbständige oder unselbständige Tätigkeit – worum es sich im Einzelfall genau handelt, hängt nicht von der formellen Bezeichnung des Vertrages ab, sondern davon, ob die wesentlichen Merkmale für die jeweilige Tätigkeit **überwiegend** zutreffen oder nicht.

Folgende Merkmale sprechen für eine **selbständige Tätigkeit**:

die Betreuungskraft

- hat einen Gewerbeschein für Personenbetreuung;
- erhält keine konkreten Vorgaben (Weisungen), wie und welche Aufgaben für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu erfüllen, bzw. wann genau einzelne Leistungen zu erbringen sind

- wird weder hinsichtlich der Erbringung der Leistung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, noch bezüglich der Arbeitsabfolge kontrolliert;
- kann sich durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen.

Folgende Merkmale sprechen für eine **unselbständige Tätigkeit (Arbeitsverhältnis)**:

die Betreuungskraft

- erhält genaue Vorgaben, welche Betreuungstätigkeiten sie wann, wo und auf welche Weise zu leisten hat (Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge);
- wird in der Durchführung ihrer Tätigkeit durchgehend kontrolliert;
- darf sich bei ihren Aufgaben nicht durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen.



© Ulrike Grösel

1.3. Was dürfen Betreuungskräfte tun?

- Bei Betreuungskräften, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, umfasst die Betreuung laut Hausbetreuungsgesetz:
- Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushalts- und Lebensführung, bestehen (inkl. der in § 3 b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz genannten Tätigkeiten), sowie
- sonstige, aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

Selbständige Betreuungskräfte dürfen die ihnen anvertrauten Menschen laut Gewerbeordnung 1994 durch folgende Tätigkeiten unterstützen:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten und Botengänge, Sorgen für gesundes Raumklima (Lüften), Betreuung von Pflanzen und auch Tieren sowie Wäsche waschen, bügeln und ausbessern);
- **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen);
- **Gesellschaft leisten**, Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten;
- **praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen **Ortswechsel** (Kofferpacken und ähnliches);
- **Organisation von Personenbetreuung** Im Zuge der mit 10. Juli 2015 in Kraft getretenen Reform der Gewerbeordnung 1994 kam es zur Schaffung eines eigenständigen Gewerbestatbestandes für jene Gewerbetreibenden, welche Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von selbständigen Personenbetreuungskräften an Privathaushalte anbieten („Organisation von Personenbetreuung“).

Seit 2. Jänner 2016 gelten für Gewerbetreibende des Gewerbes nach § 161 GewO „Organisation von Personenbetreuung“ (Vermittler) eigene Standes- und Ausübungsregeln. Diese in Form einer Verordnung des Bundes-

ministers für Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung erlassenen Regelungen enthalten insbesondere Vorgaben im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten und erlaubten Vertragsinhalte im Rahmen von Verträgen zwischen Vermittlern und Personenbetreuungskräften sowie Vermittlern und Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen.

Bis zum 31.12.2016 haben Gewerbetreibende, die vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle als Vermittler von selbständigen Personenbetreuungskräften an Privathaushalte tätig gewesen sind, die Möglichkeit, ihre Vermittlertätigkeit ohne eine Ummeldung auf das neue Gewerbe weiter auszuüben.

Betreuung umfasst demnach alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen. Dazu zählt auch die erforderliche und vorsorgliche Anwesenheit. Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) erfordert keine speziellen, beruflichen Qualifikationen.

Die Vornahme einzelner pflegerischer- oder ärztlicher Tätigkeiten durch Personenbetreuungskräfte im Sinn des Hausbetreuungsgesetzes bzw. der Bestimmungen zum freien Gewerbe „Personenbetreuung“ sind ausschließlich im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes bzw. des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes möglich (siehe Punkt 1.5).

Der Erhalt einer Förderung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung setzt jedoch als Mindestanforderung entweder

- eine Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der theoretischen **Ausbildung**

einer **HeimhelferIn** nach dem Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht,

oder:

- eine **6 Monate andauernde, sachgerechte Betreuung** der pflegebedürftigen Person durch die Betreuungskraft,

oder:

- eine Delegation von pflegerischen oder ärztlichen Aufgaben an die Betreuungskraft im Sinne des Punktes 1.5.

voraus.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

1.4. Was dürfen Betreuungskräfte nicht tun?

Für Betreuungskräfte sind durch das Hausbetreuungsgesetz und die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine bestimmten Qualifikationen vorgeschrieben. Diese Qualifikationen richten sich nach berufsrechtlichen Vorschriften. Daher dürfen Pflegemaßnahmen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. ärztli-

che Tätigkeiten gemäß Ärztegesetz 1998 von ihnen nur im Sinne der unter Punkt 1.5. genannten Voraussetzungen vorgenommen werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Pflegemaßnahmen nur von qualifizierten Pflegekräften vornehmen zu lassen.

1.5. Welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten darf die Betreuung im Einzelfall umfassen?

Nach dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 dürfen (sofern im konkreten Fall keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegen sprechen, die eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen) seit 10. April 2008 auch folgende Tätigkeiten durch PersonenbetreuerInnen durchgeführt werden:

- Unterstützung bei der **Körperpflege**,
- Unterstützung beim **An- und Auskleiden**,
- Unterstützung beim **Essen und Trinken** sowie bei der **Arzneimittelaufnahme**,
- Unterstützung bei **Benützung von Toilette** oder **Leibstuhl** einschließlich Hilfestellung beim **Wechsel von Inkontinenzprodukten** und
- Unterstützung beim **Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen** und **Gehen**.

Seit 10. April 2008 zählen auch folgende ärztliche Tätigkeiten, soweit und sofern diese von ÄrztInnen bzw. Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

an PersonenbetreuerInnen delegiert werden, zur Betreuung:

- Verabreichung von **Arzneimitteln**,
- **Anlegen von Verbänden und Bandagen**,
- Verabreichung von **subkutanen Insulinspritzen**,
- **Blutentnahme aus der Kapillare** zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- oder einfache **Wärme- und Lichtenwendungen**.

Zulässig ist die Vornahme dieser Tätigkeiten durch die Betreuungskraft

- **ausschließlich an der betreuten Person in deren Privathaushalt**,
- nur dann, wenn die **Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig** täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist,

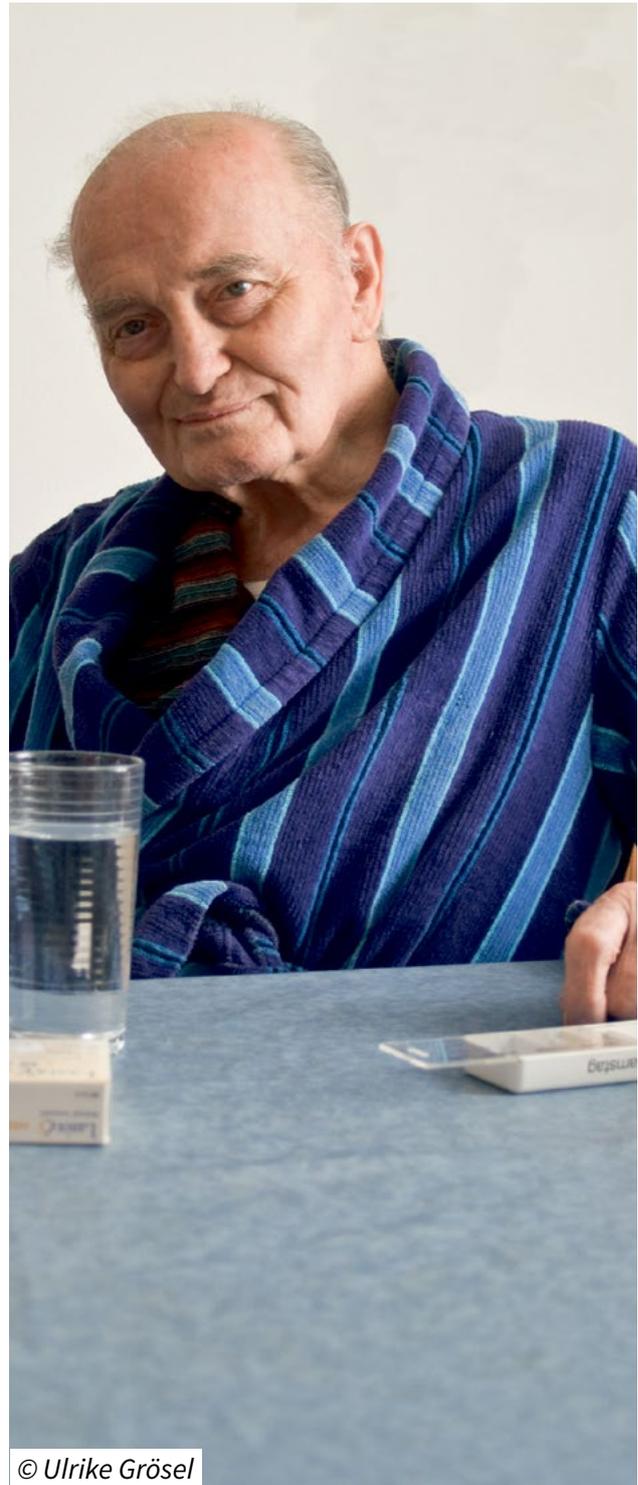
- nur bei rechtsgültiger Einwilligung,
- je nach Tätigkeit **nur nach Anleitung und Unterweisung** durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt/eine Ärztin, und
- **grundsätzlich nur nach schriftlicher Anordnung.**

Wichtig: Diese Möglichkeiten der Übertragung pflegerischer sowie auch ärztlicher Tätigkeiten an die Betreuungskräfte wurden nur für den Einzelfall geschaffen.

Wichtig: Um das erforderliche Maß an Qualitätssicherung bei der Durchführung durch Betreuungskräfte zu gewährleisten, ist über die oben genannten Voraussetzungen hinaus Folgendes zu beachten:

- es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anordnung zu widerrufen
- die Anordnung ist zeitlich zu limitieren, ebenso wie die Zahl der Betreuungsverhältnisse streng limitiert ist
- PersonenbetreuerInnen unterliegen der Dokumentations- und Informationspflicht
- eine begleitende Kontrolle bei pflegerischen Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, bzw. bei ärztlichen Tätigkeiten durch einen Arzt oder eine Ärztin sollte regelmäßig stattfinden

Die Übernahme von pflegerischen- oder ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen der oben genannten Anordnungen/Delegationen kann seitens der betreffenden Personenbetreuungskraft abgelehnt werden. Die Personenbetreuungskraft wäre von diesem Ablehnungsrecht zu informieren.



© Ulrike Grösel

1.6. Wann kann man die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen?



© Ulrike Grösel

Das Hausbetreuungsgesetz ermöglicht durch erweiterte Arbeitszeitgrenzen eine bis zu 24-Stunden-Betreuung.

Für die Inanspruchnahme dieser erweiterten Arbeitszeitgrenzen gelten folgende Voraussetzungen:

- die zu betreuende Person muss
 - a. Anspruch auf Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) oder eine gleichartige Leistung haben, bzw.
 - b. bei einer nachweislichen Demenzerkrankung Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 und einen ständigen Betreuungsbedarf haben;
- die Betreuungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben; nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine durchgehende Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden (14 Tage Arbeit, 14 Tage frei oder 7 Tage Arbeit, 7 Tage frei, etc.);
- die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden/Woche betragen;
- die Betreuungskraft muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden (Wohnraum und volle Verpflegung);
- es dürfen nur Betreuungstätigkeiten wie unter den Punkten 1.3 und 1.5. beschrieben, geleistet werden.

Zu den Voraussetzungen zur Betreuung durch eine selbständige Betreuungskraft siehe die Ausführungen in Kapitel 3/Variante B.

1.7. Welche konkreten Arbeitszeitgrenzen sieht das Hausbetreuungsgesetz vor?

Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden:

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten.
- Über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.
- Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren. Für diese Zeit darf auch

keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.

- Für die restlichen 21 Stunden kann Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Tatsächliche Arbeitseinsätze dürfen jedoch nur während höchstens 11 Stunden pro Tag erfolgen.
- Da eine einzelne Arbeitsperiode mit höchstens 14 Tagen begrenzt ist, müssen für eine durchgehende Betreuung durch ArbeitnehmerInnen Arbeitsverhältnisse mit mindestens zwei Betreuungskräften abgeschlossen werden.

Selbständige Betreuungskräfte:

Mit selbständigen Betreuungskräften, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind die Arbeitszeiten frei vereinbar.



© Ulrike Grösel

1.8. Was ist, wenn noch kein Anspruch auf Pflegegeldstufe 3 besteht?

Liegen die Voraussetzungen für die erweiterten Arbeitszeitgrenzen nach dem Hausbetreuungsgesetz nicht vor (z. B. der/die zu Betreuende hat Pflegestufe 1 oder 2 ohne Demenzerkrankung), gelten die Arbeitszeitgrenzen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes. Ist die Betreuungsperson dabei in die Hausgemeinschaft integriert, gilt Folgendes:

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit von insgesamt 128 Stunden nicht überschritten werden.
- Eine tägliche Ruhezeit von 10 Stunden und tägliche Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt 3 Stunden müssen zugestanden werden.
- Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtarbeitsverbot.
- Der Betreuungskraft stehen weiters folgende Freizeiten zu:
 - Ein freier Nachmittag (ab 14 Uhr) pro Woche
 - Ein freier Sonntag in 2 Wochen
 - Eine Maximalarbeitszeit von 6 Stunden am nicht freien Sonntag



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

1.9. Was kann eine legale 24-Stunden-Betreuung kosten?

Dies richtet sich danach, ob Sie eine Betreuungskraft in einem Arbeitsverhältnis oder als selbständige Betreuungskraft beschäftigen.

- Bei ArbeitnehmerInnen fallen für den Dienstgeber zusätzlich zum vereinbarten Gehalt auch Steuern und Sozialabgaben an. Es gelten die Mindestlohntarife für Hausgehilfen und Hausangestellte, die allerdings von Bundesland zu Bundesland variieren. Über diese Mindestlohntarife kann man sich beispielsweise unter www.sozialministerium.at genauer informieren.
- Werden Sie von einer/einem selbständig Erwerbstätigen betreut, so unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn. Selbständige Betreuungskräfte sind für die Entrichtung ihrer Steuern und Sozialabgaben selbst verantwortlich.



© istockphoto.com/bmask

1.10. Wie kann man Betreuungskosten steuerlich absetzen?

Die aktuellen Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at im Bereich Steuern, Hausbetreuung&Pflege.

2. DAS FÖRDERMODELL DES SOZIALMINISTERIUMS



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

2.1. Wann erhalte ich eine Förderung?

Zu den Mehrkosten, die aus der legalisierten 24-Stunden-Betreuung entstehen, können unter folgenden Voraussetzungen finanzielle Förderungen gewährt werden:

- Es muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Der/die zu Betreuende muss ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen.
- Es muss eine Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Bei BezieherInnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung amtswegig, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zu prüfen.

- Musterformulare zum Download finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.pflegedaheim.at und www.sozialministeriumservice.at
- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5

des Bundespflegegeldgesetzes erbracht werden (detaillierte Darstellung der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen siehe Pkt. 1.3. und 2.5.).

2.2. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Förderung?

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person einen Betrag von EUR 2.500,- nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,- für eine/n behinderte/n, unterhaltsberechtigten

Angehörigen um EUR 600,-.

Nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Versehrtenrenten (Unfallrenten) oder vergleichbare Leistungen, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

2.3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung, die zwölfmal jährlich ausbezahlt wird, ist davon abhängig, ob Sie unselbständige oder selbständige Betreuungskräfte beschäftigen.

- Ist die Betreuungskraft in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, beträgt die monatliche Förderung EUR 550,- (eine angestellte Betreuungskraft), bzw. EUR 1.100,- (zwei angestellte Betreuungskräfte).
- Bei Selbständigen beträgt die Förderung pro Betreuungskraft EUR 275,- pro Monat, für zwei Betreuungskräfte also EUR 550,-. Vorausset-

zung ist, dass die Betreuungskraft das freie Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet hat oder ihre selbständige Tätigkeit von einem anderen EU-Mitgliedsstaat aus vorübergehend in Österreich ausübt. Näheres dazu siehe auch unter Kapitel 4/Weitere wichtige Fragen.

Die unterschiedliche Förderungshöhe erklärt sich durch die jeweilige Höhe der Sozialversicherungsabgaben bei selbständigem oder unselbständigem Betreuungsverhältnis.

2.4. Was ist, wenn mein Einkommen knapp darüber liegt?

Übersteigt das monatliche Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung kann der Differenzbetrag trotzdem als Zuwendung gewährt werden, wenn er mindestens EUR 50,- beträgt.

Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei EUR 2.700,- werden für zwei angestellte Betreuungskräfte max. EUR 900,- an Förderung gewährt.

2.5. Welche Voraussetzungen gelten noch, um eine Förderung zu erhalten?

Für eine bloße Betreuungstätigkeit im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung, gemäß Gewerbeordnung 1994, ist grundsätzlich keine Ausbildung vorgeschrieben. Möchten Sie aber eine **Förderung** für die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung beanspruchen, muss seit 1. Jänner 2009

- die Betreuungskraft entweder eine theoretische Ausbildung vorweisen, die im Wesentlichen derjenigen einer Heimhelferin nach dem Art 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht, oder
- nachgewiesen werden, dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten Ihr Engagement nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat, oder
- eine Befugnis der Betreuungskraft gem. §§ 3 b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder aber gemäß § 50 b des Ärztegesetzes 1998 gegeben sein.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

2.6. Wo kann ich die Förderung beantragen?

Als erste Anlaufstelle für alle diesbezüglichen Fragen steht Ihnen das **Sozialministeriumservice** zur Verfügung (Telefonnummer Österreich weit: **05 99 88**). Hier können Sie auch den Antrag stellen. Verwenden Sie dazu bitte die Formulare des Sozialministeriumservice. Diese Formulare können Sie auf der Internetseite des Sozialministeriumservice unter www.sozialministeriumservice.at downloaden oder sich zuschicken lassen.

Beachten Sie bitte, dass

- das Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen ist,
- das Ansuchen entweder eigenhändig, von einer gesetzlichen Vertretungsperson oder von einem Familienmitglied zu unterfertigen ist,
- das Ansuchen auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 Bundespflegegeldgesetz oder bei Trägern der Sozialhilfe (z. B. das Land) eingebracht werden kann.

2.7. Welche Unterlagen muss ich dem Antragsformular für die Förderung beilegen?

Bei Betreuungskräften in einem Arbeitsverhältnis:

- eine **Erklärung**, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 **Hausbetreuungsgesetz** vorliegt;
- eine **Erklärung**, dass die **vereinbarte Arbeitszeit** mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt;
- eine **Erklärung**, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der **Arbeitsbereitschaft** in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt;
- eine **Erklärung**, dass für den Zuwendungszeitraum **keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung** pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 6 ASVG; 33 Abs. 9 GSVG oder 28 Abs. 6 BSVG in Anspruch genommen wird;
- den letzten rechtskräftigen **Bescheid/Urteil** über den Pflegegeldbezug;
- **Bestätigung der Anmeldung** der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger, bzw. Vorlage einer Bescheinigung über die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates/EWR-Staates/der Schweiz im Bereich der Sozialversicherung (E 101), bzw. einer entsprechenden, bilateralen Vereinbarung;
- den **Meldezettel** der Betreuungskraft;
- eine **Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen** der pflegebedürftigen Person;
- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes erbracht werden (detaillierte Darstellung der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen siehe Pkt. 1.3. und 2.5.).



© Ulrike Grösel

Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:

- eine **Erklärung**, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 **Hausbetreuungsgesetzes** vorliegt;
- eine **Erklärung**, dass die **selbständige** Erwerbstätigkeit auf den für das jeweilige Versicherungsjahr geltenden Beitragsgrundlagen im Sinne der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG beruht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunde pro Woche beträgt;
- eine **Erklärung**, dass für den Zuwendungszeitraum **keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung** pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 6 ASVG; 33 Abs. 9 GSVG oder 28 Abs. 6 BSVG in Anspruch genommen wird;
- den letzten rechtskräftigen **Bescheid/Urteil** über den Pflegegeldbezug;
- **Bestätigung** der **Anmeldung** der Betreuungskraft beim **Sozialversicherungsträger**, bzw. Vorlage einer Bescheinigung über die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates/EWR-Staates/der Schweiz im Bereich der Sozialversicherung (E 101), bzw. einer entsprechenden, bilateralen Vereinbarung;
- den **Meldezettel** der **Betreuungskraft** und
- eine **Erklärung** über **Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen** der pflegebedürftigen Person;
- bei **Betreuungskräften** aus anderen **EU-Mitgliedsstaaten** den Nachweis, dass die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt.
- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes erbracht werden (detaillierte Darstellung der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen siehe Pkt. 1.3. und 2.5.).



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3. VARIANTE A – BETREUUNGSKRÄFTE, DIE IN EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS BESCHÄFTIGT SIND



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.A.1. Was muss ich zur Anmeldung tun?

- Sofern Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft zuständig ist, trifft Sie als DienstgeberIn die Meldepflicht. Diese können Sie allerdings auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind – mit deren zusätzlicher Unterschrift versehen – der

zuständigen Gebietskrankenkasse mitzuteilen. Die arbeitsrechtlichen Fragen (Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen, etc.) richten sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht, insbesondere nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

3. VARIANTE A – BETREUUNGSKRÄFTE, DIE IN EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS BESCHÄFTIGT SIND

- Schließen Sie einen Dienstvertrag mit der Betreuungskraft ab.
- Wählen Sie für die unselbständige Betreuungskraft eine Betriebliche Vorsorgekasse aus, schließen Sie mit dieser einen Beitrittsvertrag ab und zahlen Sie an diese die Abfertigungsbeiträge ein (www.betrieblichevorsorgekassen.at)
- Bei der erstmaligen Anmeldung beschaffen Sie sich als DienstgeberIn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse – jene, wo der Beschäftigungsort liegt – eine Dienstgeberkontonummer und melden dort auch das Dienstverhältnis bei der Sozialversicherung an. Dazu müssen Sie nicht persönlich anwesend sein. Erkundigen Sie sich bei der Ge-

bietskrankenkasse über die Modalitäten der Anmeldung. Empfehlenswert ist ein Antrag bei der Gebietskrankenkasse auf Berechnung und Vorschreibung der Beiträge. In dem Fall geht der Erlagschein Ihnen als DienstgeberIn im Folgemonat zu; ein Einziehungs- bzw. Abbuchungsauftrag ist möglich und sogar erwünscht. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist auch der Abschluss eines Dienstvertrages mit einer/einem Angehörigen als Betreuungskraft möglich. Handelt es sich dabei um den Ehegatten/die Ehegattin, ist die genaue Durchführbarkeit zuerst mit der Gebietskrankenkasse zu klären. Die Betreuungskraft ist **vor** Arbeitsantritt anzumelden. Eine Kopie der Anmeldung ist unverzüglich der Betreuungskraft zu übergeben.



© Ulrike Grösel

3.A.2. Welche Lohnnebenkosten muss ich an die Gebietskrankenkasse zahlen?

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung, Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag, Arbeiterkammer-Umlage sowie der Beitrag für die betriebliche Mitarbeitervorsorge betragen insgesamt 37,75% vom Bruttolohn plus Sachbezug. Auf Sie als DienstgeberIn entfallen hiervon

20,63%, auf die Betreuungsperson 17,12%, die noch vor Auszahlung der Entlohnung abzuziehen sind. Dieses Recht müssen Sie, bei sonstigem Verlust, spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausüben.

Wichtig: Ist Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft nicht zuständig, können Beiträge in einem anderen EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat/der Schweiz durch Sie als Dienstgeber zu zahlen sein. Ausmaß und Einzelheiten sind beim zuständigen, ausländischen Sozialversicherungsträger zu erfragen.

Allerdings können Sie auch mit der Betreuungskraft eine formlose, schriftliche Vereinbarung treffen, wonach sich die Betreuungskraft selbst um Anmeldung und Beitragszahlung beim ausländischen Versicherungsträger kümmert (Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).



© istockphoto.com/bmask

3.A.3. Welche Pflichten habe ich als DienstgeberIn noch gegenüber der Gebietskrankenkasse?

Als DienstgeberIn müssen Sie einmal pro Jahr einen Lohnzettel mit den sozialversicherungsrechtlichen Daten ausfüllen und der Gebietskrankenkasse bis Ende Jänner des Folgejahres zusenden. Wird das Dienstverhältnis beendet,

so ist die Betreuungskraft bei der Gebietskrankenkasse abzumelden; die Übermittlung des Lohnzettels muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonates der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

3.A.4. Welche Verpflichtungen habe ich als DienstgeberIn gegenüber dem Finanzamt?



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

Die aktuellen steuerlichen Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at im Bereich Steuern, Hausbetreuung und Pflege.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.A.5. Welche Maßnahmen sind zur Qualitätssicherung vorgesehen?

Die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Betreuungskraft ist zusätzlich zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Maßnahmen auch verpflichtet:

- bestimmte, festgelegte Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, ÄrztInnen oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, speziell dann, wenn sich der Zustand des/der zu Betreuenden erkennbar verschlechtert;
- mit anderen, in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie-Österreich, etc.) zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten;
- über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- Als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung sieht das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 u.a. vor, dass die Anordnung schriftlich erfolgen muss und diese auch widerrufen werden kann.
- Weiters sind Betreuungskräfte zur Dokumentation und Information verpflichtet und sollen begleitend kontrolliert werden.
- Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung ist der kostenlose Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft, der vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in

der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern organisiert wird.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

VARIANTE B – SELBSTÄNDIGE BETREUUNGSKRÄFTE



© Ulrike Grösel

3.B.1. Wann muss die selbständige Betreuungskraft das Gewerbe anmelden?

- Eine Gewerbebeanmeldung ist erforderlich, wenn eine österreichische oder eine aus dem EU-Raum stammende Betreuungskraft dauerhaft (Niederlassung) in Österreich als PersonenbetreuerIn tätig ist.
- Eine Gewerbebeanmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Betreuungskraft aus dem EU-Raum nur vorübergehend (beispielsweise im Rahmen einer kurzfristigen Vertretung) in Österreich tätig und im Herkunftsland berechtigt ist, die Tätigkeiten der Personenbetreuung selbständig auszuüben.

3.B.2. Wer darf als selbständige Betreuungskraft tätig sein?

Zur Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Eigenberechtigung),
- Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat bzw. Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz oder Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung,
- keine Ausschlussgründe (z. B. Vorstrafen, Verurteilung wegen betrügerischer Krida).

3.B.3. Wo muss die selbständige Betreuungskraft ihr Gewerbe anmelden?

Zur Ausübung des freien Gewerbes „Personenbetreuung“ ist nur die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) des Bezirkes, in dem der Standort liegt, notwendig. „Standort“

kann auch die Adresse des Haushaltes, in dem man arbeitet, sein. Anmelden kann man sich persönlich, auf dem Postweg oder über Internet. Sobald man angemeldet ist, darf man zu arbeiten beginnen.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.B.4. Welche Unterlagen benötigt man zur Gewerbeanmeldung?

Da das Gewerbe der Personenbetreuung zu den freien Gewerben zählt, sind zwar keine Befähigungsnachweise, dafür jedoch folgende Dokumente erforderlich:

- Personaldokumente: Geburtsurkunde, Heirats- oder Scheidungsurkunde (nur bei Namensänderung), Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass.
- Meldezettel: Die selbständige Betreuungskraft kann auch im Haushalt der Person, für die sie tätig ist, gemeldet sein.
- Strafregisterbescheinigung: Diese muss aus dem jeweiligen Herkunftsland stammen und ist für alle jene vorgeschrieben, die noch nicht oder seit weniger als fünf Jahren in Österreich niedergelassen sind.

3.B.5. Was kostet die Gewerbeanmeldung?

Bei der Gewerbeanmeldung zur selbständigen Betreuungskraft fallen Anmeldekosten an. Diese können nach dem Neugründungsförderungsgesetz erlassen werden.

Durch die Pflichtmitgliedschaft zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft entstehen weitere Mitgliedsbeiträge. Diese variieren je nach Bundesland.

Daher wird empfohlen, sich noch vor Gewerbeanmeldung an den Gründerservice der regional zuständigen Wirtschaftskammer zu wenden.



© istockphoto.com/bmask

3.B.6. Welche Sozialversicherungspflicht besteht für Selbständige?

Sofern Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft zuständig ist, gilt Folgendes:

Durch die Gewerbeanmeldung entsteht eine Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Üblicherweise wird die Sozialversicherung von der Gewerbebehörde über die Neuanmeldung automatisch informiert und schreibt in weiterer Folge die Beiträge quartalsweise der selbständigen Betreuungskraft vor.

Die Höhe der Beiträge ist wie folgt:

Krankenversicherung	7,65 %
Pensionsversicherung	18,5 %
Zukunftsvorsorge	1,53 %
Unfallversicherung – Fixbetrag	EUR 9,11 mtl.

In den ersten 3 Jahren der Versicherung gelten monatliche Mindestbeitragsgrundlagen in der folgenden Höhe:

Krankenversicherung	€ 415,72
Pensionsversicherung:	€ 723,52

Wenn die jährlichen Umsätze EUR 30.000/Jahr nicht überschreiten und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit EUR 4.988,64 im Jahr nicht übersteigen, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung.

Für nähere Auskünfte zu Versicherungsfragen können Sie sich an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wenden.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.B.7. Was tun, wenn die Betreuungskraft z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder Kur ausfällt?

Wichtig ist, sich bereits im Vorhinein Gedanken über einen Ersatz der Betreuungskraft zu machen. Daher sollten Sie bereits im Betreuungsvertrag mit der selbständigen Betreuungskraft Festlegungen über allfällige Ersatzkräfte treffen.

Alternativ dazu haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, vorübergehend

- die Angebote sozialer Dienste (Tageszentren, Heimhilfe, etc.)
- stationäre Kurzzeitpflege, die mittlerweile viele Pflegeheime während

desurlaubes oder Kuraufenthaltes der Hauptpflegeperson anbieten, in Anspruch zu nehmen.

Für diesbezügliche Angebote wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde oder Ihr Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung. Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Sozialministeriums „Altenheime und Pflegeheime in Österreich“ und im Internet unter www.infoservice.sozialministerium.at.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.B.8. Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen?

Das Wohl des oder der zu Betreuenden hat im Vordergrund zu stehen. Betreuungskräfte sind daher bei Besorgungen für den/die zu Betreuende an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Um die Qualität der Betreuung durch selbständig Erwerbstätige sicher zu stellen, ist vorgesehen:

- die Führung eines Haushaltsbuches durch die/den Gewerbetreibende/n, in dem alle getätigten Ausgaben zu verzeichnen sind (dieses ist samt Belegsammlung 2 Jahre lang aufzubewahren);
- die Festlegung von Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall (z. B. über die Verständigung von ÄrztInnen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandes);
- die ausreichende und regelmäßige Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen.
- Ein kostenloser Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft, der vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern organisiert wird.
- Als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung sieht das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 u. a. vor, dass die Anordnung schriftlich erfolgen muss und diese auch widerrufen werden kann.
- Weiters sind Betreuungskräfte zur Dokumentation und Information verpflichtet und sollen begleitend kontrolliert werden.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.B.9. Welche Inhalte muss der Betreuungsvertrag aufweisen?

Der Vertrag zwischen dem/der zu Betreuenden (oder seinen/ihren Angehörigen) und der Betreuungskraft ist schriftlich abzuschließen und hat folgende Mindestangaben zu beinhalten:

- Namen und Anschrift der VertragspartnerInnen.
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses. Leistungsinhalte (siehe Auflistung der Tätigkeiten von Betreuungskräften).
- Festlegung von Handlungsleitlinien (siehe Qualitätssicherung).
- Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls die Namen und Kontaktadressen des Vertreters/der Vertreterin.
- Fälligkeit und Höhe des Werklohns, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt.
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Weiters ist es sinnvoll, in den Vertrag eine (freiwillige) Vereinbarung für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit des zu Betreuenden (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Urlaub) aufzunehmen. In diesem Fall sollte das Entgelt für die Dauer der Abwesenheit zur Gänze entfallen oder zumindest erheblich gemindert werden.
- Im Vertrag sollte auch eine Regelung zur Hinterlegung einer Kautions enthalten sein. Sinnvoll ist eine ausdrückliche Vereinbarung folgenden Inhalts: „Vereinbarungen, wonach die betreuungsbedürftige Person der Betreuungsperson eine Kautions zu bezahlen hat, sind nicht verbindlich.“



© Ulrike Grösel

Bitte beachten Sie:

Nach den Bestimmungen des Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007 ist eine vorherige Konsultation mit dem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, bzw. dem Arzt/der Ärztin zur Übertragung der pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten an die Betreuungskraft bindend und somit integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Als erste Anlaufstelle für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Sozialministeriumservice**, das Sie unter **05 99 88** österreichweit erreichen.

**3.B.10. Wie erfolgt die Vertragsauflösung?**

Jede/r Vertragspartner/in kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats auflösen.

Verstirbt die zu betreuende Person, so erlischt der Personenbetreuungsvertrag automatisch.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.B.11. Verträge zu Vermittlungsagenturen

Für Gewerbetreibende des Gewerbes der „Organisation von Personenbetreuung“ (Vermittlung von selbständigen Personenbetreuungs-kräften) gelten ab dem 2. Jänner 2016 eigene Standes- und Ausübungsregeln, aus denen sich im Hinblick auf die Erbringung der Vermittlungstätigkeit insbesondere folgende Verpflichtungen ergeben:

- Vermittlern ist es untersagt, Personen an Pflegebedürftige zu vermitteln, die zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung nicht berechtigt sind oder deren Gewerbeberechtigung ruht.
- Vermittler haben im Geschäftsverkehr auf ihre Vermittlereigenschaft hinzuweisen sowie den Preis ihrer Leistungen transparent dazustellen.
- Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrages den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation vor Ort (im Haushalt der pflegebedürftigen Person) erheben und sodann prüfen, ob die im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuungskraft den festgestellten Betreuungsbedarf decken kann.
- Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebung und Prüfung zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen des Pflegebedürftigen (bzw. einer für diesen den Vermittlungsvertrag schließenden Person) zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

4. WEITERE WICHTIGE FRAGEN

4.1. Was gilt, wenn die Betreuungskraft aus Kroatien kommt?

Für Betreuungskräfte aus diesem Staat gelten Übergangsregelungen für den Arbeitsmarktzugang. Sie dürfen nur dann bewilligungsfrei in Österreich beschäftigt werden, wenn:

- die betreuungsbedürftige Person Pflegegeld bezieht,
- die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen Arbeitgeber sind, und die Tätig-

keit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeitsgrenze) ausgeübt wird.

Die Betreuungskraft ist nach dem jeweiligen Mindestlohntarif zu entlohnen und, sofern Österreich für die Sozialversicherung zuständig ist, bei der Sozialversicherung anzumelden.

Betreuungskräfte aus EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien):

Diese haben freien Arbeitsmarktzugang und können unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische StaatsbürgerInnen jede beliebige Beschäftigung aufnehmen und ausüben.

Seit 1.1.2014 haben auch rumänische und bulgarische Arbeitskräfte freien Arbeitsmarktzugang und benötigen keine Beschäftigungsbewilligung mehr!

4.2. Was kann passieren, wenn ich jemanden illegal beschäftige?

- Wer Betreuungskräfte aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung beschäftigt, kann dafür nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wegen illegaler Ausländerbeschäftigung bestraft werden (Geldstrafen von EUR 1.000,- aufwärts).
- Erlangt die Gebietskrankenkasse von einer illegalen Beschäftigung Kenntnis, wird die Betreuungskraft mit Beginn der Beschäftigung, also rückwirkend (maximal für fünf Jahre), in die Pflichtversicherung einbezogen. Für diesen Zeitraum werden dem/der DienstgeberIn auch Beiträge vorgeschrieben.
- Weiters stellen Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht (gegen melde-

rechtliche Vorschriften) gemäß § 111 ASVG Verwaltungsübertretungen dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, bei einem erstmaligen ordnungswidrigen Handeln, geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen die Geldstrafe herabzusetzen.

- Weiters werden von den Gebietskrankenkassen Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG vorgeschrieben, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht oder verspätet erstattet, das Entgelt nicht oder verspätet gemeldet oder ein zu niedriges Entgelt gemeldet wird, bzw. wenn Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsun-

terlagen nicht eingehalten werden. Die Höhe des Zuschlages hängt jeweils von der Art des Verstoßes ab, wobei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners oder der Beitragsschuldnerin und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen sind.

- Erfolgt die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge verspätet, so sind Verzugszinsen vorzuschreiben, wenn kein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird.

4.3. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich 24-Stunden-Betreuung benötige?

Betreuung von Personen wird von den jeweiligen Trägern der Sozialen Dienste angeboten. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde, Ihr Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung sowie an das **Sozialministeriumservice** unter **05 99 88** österreichweit.

Informationen über mobile Soziale Dienste finden Sie auch im **Info-Service** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter www.infoservice.sozialministerium.at. Die Internetplattform Info-Service beinhaltet eine österreichweite Sammlung mobiler Sozialer Dienste im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Das Leistungsangebot dieser Sozialen Dienste reicht von „Essen auf Rädern“, „Heimhilfe“, „Besuchsdienst“ bis „Hauskrankenpflege“. Darüber hinaus bietet Ihnen diese Datensammlung einen groben Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

Soziale Dienste werden insbesondere von den großen Trägern wie z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz und Diakonie Österreich angeboten, die in der **Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)** zusammengefasst sind.

Nachstehend die Kontaktadressen einiger großer Hilfsorganisationen:

Volkshilfe Österreich

1010 Wien, Auerspergstraße 4

Tel.: (01) 402 62 09, www.volkshilfe.at

Österreichisches Hilfswerk

1070 Wien, Apollogasse 4/5

Tel.: (01) 404 42 - 0, www.hilfswerk.at

Weitergehende Informationen hierzu entnehmen Sie auch der Broschüre „24-STUNDEN-BETREUUNG: Verträge mit Vermittlungsagenturen und PersonenbetreuerInnen – was Sie wissen sollten“.

Caritas Österreich

1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
Tel.: (01) 488 31 - 0, www.caritas.at

Österreichisches Rotes Kreuz

1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32
Tel.: (01) 589 00 - 190, www.rotekreuz.at

Diakonie Österreich

1090 Wien, Albert Schweizer Haus,
Schwarzspanierstraße 13
Tel.: (01) 409 80 01, www.diakonie.at

4.4. Wo kann ich mich noch ausführlich informieren?

Für Fragen

- zum Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Sozialministeriumservice** als erste Anlaufstelle. Unter der Telefonnummer **05 99 88** erhalten Sie österreichweit telefonisch Auskunft, ebenso auf der Internetseite des Sozialministeriumservice unter www.sozialministeriumservice.at
- zur Pflege durch Angehörige informiert Sie das **Sozialministerium** auf einer eigens eingerichteten Internetseite unter www.pflegedaheim.at oder unter **0800 20 16 11**
- zum **Hausbetreuungsgesetz** oder **Arbeitsrecht** wenden Sie sich bitte an das **Sozialministerium** unter www.sozialministerium.at
- zum **Gewerberecht** erhalten Sie Auskunft beim **Wirtschaftsministerium** unter: www.bmwf.gv.at
- zur **Novelle zur Gewerbeordnung**, in der das freie Gewerbe genau geregelt ist, erhalten Sie Auskunft beim **Wirtschaftsministerium** unter der Telefonnummer **0800 24 02 58**, bzw. bei der **Wirtschaftskammer Österreich** unter www.wko.at

- zum **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007**, bzw. zu § 50 b des **Ärztegesetzes 1998** informiert Sie das **Bundesministerium für Gesundheit** unter: www.bmg.gv.at E-Mail: buergerservice@bmg.gv.at

Nähere Informationen zu zahlreichen aktuellen, sozialen Themen findet man auch im Internet unter www.help.gv.at (Soziales und Notfälle).

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at